



Verordnung zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 16. März 2020 (Stand 1. November 2021)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; BGS 171.1) und das Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 9. Dezember 2019,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bewilligung und Aufsicht sowie die Finanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für die operativen Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung ist die Abteilung Soziales zuständig.

2 Bewilligung und Aufsicht

Art. 3 Aufgaben- und Kompetenzregelung Bewilligung und Aufsicht

¹ Für die Wahrnehmung von Bewilligung und Aufsicht der Kinderbetreuungsangebote auf dem Gemeindegebiet von Oberägeri gilt die folgende Aufgaben- und Kompetenzregelung:

² Die Abteilung Soziales:

- a) nimmt die Gesuche der bewilligungspflichtigen Betreuungsangebote entgegen und führt die notwendigen Abklärungen durch;

4.1-1.1

Einwohnergemeinde Oberägeri

- b) nimmt die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Betreuungsangebote wahr;
- c) nimmt die Meldungen der meldepflichtigen Betreuungsangebote entgegen;
- d) nimmt die Aufsicht über die meldepflichtigen privaten Angebote sowie über die gemeindlichen Betreuungsangebote wahr;
- e) erstellt den jährlichen Aufsichtsbericht zu Händen der Direktion des Innern.

³ Der / die Ressortvorstehende Soziales:

- a) genehmigt den jährlichen Aufsichtsbericht zu Händen der Direktion des Innern.

⁴ Der Gemeinderat:

- a) erteilt die Betriebsbewilligungen für bewilligungspflichtige private Betreuungsangebote und bewilligt in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen;
- b) erlässt falls notwendig Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aufsicht über die Betreuungsangebote;
- c) nimmt Kenntnis vom jährlichen Aufsichtsbericht.

3 Finanzierung der gemeindlichen Beiträge (Betreuungsgutscheine)

Art. 4 Begriffe

¹ Die in der vorliegenden Verordnung verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- b) Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Lebensgemeinschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.
- c) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen.

- d) Normkosten sind die durch die Gemeinde anerkannten maximalen Kosten pro Betreuungseinheit in Kindertagesstätten und in der schulergänzenden Betreuung, auf deren Grundlage unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten die Betreuungsgutscheine festgelegt werden. Die Normkosten orientieren sich an den Vollkosten der Angebote.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Oberägeri von Kindern mit Wohnsitz in Oberägeri:

- a) im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die Grundstufe für die Betreuung in einer Kindertagesstätte;
- b) im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Primarschule für die Betreuung in einer Tagesfamilie;
- c) ab Eintritt in die Grundstufe bis zum Ende der Primarschule für die Betreuung im Rahmen der Randstundenbetreuung;
- d) ab Eintritt in die Grundstufe bis zum Ende der Oberstufe für die Betreuung beim Mittagstisch.

² In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich.

³ Die Anspruchsberechtigung bezieht sich auf die Betreuung in Angeboten, welche eine Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Oberägeri haben sowie auf gemeindeeigene Angebote. Die Abteilung Soziales führt eine Liste der Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine Entscheidung über den Leistungsbeginn, den Leistungsumfang und die Höhe der Betreuungsgutscheine zugestellt.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

¹ Die Berechnung der Betreuungsgutscheine basiert auf der Steuerveranlagung Kanton Zug. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- a) 10% des steuerbaren Gesamtvermögens über CHF 100'000.00;
- b) der Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- c) der Einkäufe in die berufliche Vorsorge 2. Säule, sofern im Lohnausweis bereits Beiträge enthalten sind;
- d) der Einkäufe in die berufliche Vorsorge 2. Säule, die den Gesamtbetrag von CHF 25'000.00 pro Steuerjahr übersteigen, sofern im Lohnausweis keine Beiträge enthalten sind.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn des Vorjahres abzüglich einer Pauschale von 70%, zuzüglich 10% des massgebenden Vermögens. Das massgebende Vermögen berechnet sich aus den gesamten Vermögenswerten, abzüglich CHF 100'000.00 (pauschal), abzüglich CHF 100'000.00 pro Elternteil und abzüglich CHF 50'000.00 pro minderjähriges Kind.

³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

⁴ Bei unverheirateten Erziehungsberechtigten, die in getrennten Haushalten leben und keine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte Unterhaltsregelung vereinbart haben, gilt in der Regel die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil seinen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oberägeri hat.

⁵ Ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal CHF 90'000.00 pro Jahr.

⁶ Für die Berechnung der Betreuungsgutscheine, welchen als Berechnungsgrundlage das steuerbare Einkommen der Steuerjahre 2021 bis 2023 zugrunde liegt, werden auf Grund der temporär zusätzlich gewährten persönlichen Steuerabzüge folgende Beträge zum errechneten massgebenden Einkommen hinzuaddiert:

- a) CHF 8'000.00 bei Einelternefamilien sowie bei Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft, ausser wenn das steuerbare Einkommen CHF 0.00 beträgt;
- b) CHF 4'000.00 beim Partner oder der Partnerin in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen ihren vollständig ausgefüllten Antrag mit folgenden Angaben und / oder Unterlagen an die Gemeinde ein:

- a) Letzte definitive Steuerveranlagung Kanton Zug, aktuelle Quellensteuerbestätigung mit Lohnausweisen und Vermögensnachweisen oder Unterlagen zur provisorischen Berechnung gemäss Art. 8 Abs. 4;
- b) Angaben über allfällige Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a oder Einkäufe in die berufliche Vorsorge 2. Säule;
- c) Angaben über allfällige Beiträge des Arbeitgebers;

- d) Bestätigung des Betreuungsangebots über den zugesicherten Betreuungsplatz mit Angaben zum Betreuungsort, -umfang und den Tarifen.

² Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Abteilung Soziales und das gemeindliche Steueramt, alle notwendigen Daten zu ermitteln und auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

³ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁴ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten, ausser bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Als Massstab für einen finanziellen Härtefall gilt das sozialhilferechtliche Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien.

⁵ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 8 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Abteilung Soziales berechnet die Höhe der Betreuungsgutscheine jährlich wiederkehrend aufgrund der letzten Steuererklärung mit definitiver Veranlagung Kanton Zug. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Bei quellenbesteuerten Personen wird die Höhe der Betreuungsgutscheine auf der Basis des Jahres- Bruttoeinkommens gemäss Quellensteuerbestätigung sowie des Vermögens per 31. Dezember des Vorjahres berechnet.

³ Die Festsetzung gilt jeweils für eine Berechnungsperiode vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

⁴ Ist keine Berechnung nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 möglich oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet. Provisorische Berechnungen gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung bis zum Ende der laufenden Berechnungsperiode.

⁵ Die provisorische Berechnung erfolgt im Rahmen einer Selbstdeklaration auf der Basis der letzten Steuererklärung mit definitiver Veranlagung sowie der aktuellen Einkommensnachweise. Dabei wird das voraussichtliche steuerbare Einkommen vom Zeitpunkt der Veränderung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres hochgerechnet.

⁶ Die provisorische Berechnung für Quellenbesteuerte erfolgt auf der Basis der aktuellen Einkommensnachweise sowie der Vermögensnachweise per 31. Dezember des Vorjahres. Dabei wird das voraussichtliche Jahres-Bruttoeinkommen vom Zeitpunkt der Veränderung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres hochgerechnet.

Art. 9 Veränderung der Verhältnisse

¹ Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich Änderungen um voraussichtlich mehr als 20% des massgebenden Einkommens auf Grund von aktuellen Veränderungen oder auf Grund einer neuen Steuerveranlagung, Änderungen des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie der Wegzug aus der Gemeinde.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet.

³ Weicht das massgebende Einkommen gemäss provisorischer Berechnung um weniger als 20% von demjenigen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere weiterhin die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁴ Weicht das massgebende Einkommen gemäss provisorischer Berechnung um mehr als 20% von demjenigen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet die provisorische Berechnung ab dem Zeitpunkt der Änderung die Grundlage für das massgebende Einkommen. Die Betreuungsgutscheine werden in diesem Fall rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt.

⁵ Weicht das massgebende Einkommen auf Grund einer neuen Steuerveranlagung um mehr als 20% der aktuell gültigen Betreuungsgutscheine ab, bildet diese Neuberechnung ab dem Folgemonat nach dem Versand der neuen Steuerveranlagung die Grundlage für das massgebende Einkommen. Die Betreuungsgutscheine werden in diesem Fall ab diesem Zeitpunkt neu festgesetzt.

⁶ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung oder der Neuveranlagung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den massgebenden Zeitpunkt zurückgefordert.

Art. 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel direkt an die Betreuungsangebote.

² Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn eine Krippe nur ein Kind mit Wohnsitz in Oberägeri betreut, können die Betreuungsgutscheine gegen Vorlage der jeweiligen Rechnung der Betreuungsinstitution an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

³ Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

Art. 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, alle Veränderung der Verhältnisse gemäss Art. 9, die eine Änderung der Betreuungsgutscheine zur Folge haben könnten, innert dreissig Tagen der Abteilung Soziales mitteilen.

Art. 12 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss und einer Strafanzeige führen.

Art. 13 Aufgaben- und Kompetenzregelung Finanzierung

¹ Die Abteilung Soziales:

- a) nimmt die Anträge für Betreuungsgutscheine entgegen, nimmt die notwendigen Abklärungen vor und berechnet den Anspruch;
- b) führt eine Liste der Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden;
- c) erstellt und unterzeichnet die Betreuungsverträge für die gemeindeeigene schulergänzende Betreuung.

² Die Abteilungsleitung Soziales:

- a) bewilligt Ausnahmen bei der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 5 Abs. 2;
- b) erlässt die Entscheide über Leistungsbeginn, Leistungsumfang und Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss Art. 5 Abs. 4;
- c) entscheidet über die Anwendung der Härtefallregelung nach Art. 7 Abs. 4;
- d) entscheidet über die Auszahlung der Betreuungsgutscheine an die Erziehungsberechtigten gemäss Art. 10 Abs. 2;
- e) erlässt Entscheide über allfällige Leistungsausschlüsse und stellt Strafanzeigen gemäss Art. 12 Abs. 3.

³ Der Gemeinderat:

- a) erlässt rechtskräftige Verfügungen bei Einsprachen gegen Entscheide der Abteilungsleitung im Rahmen dieser Verordnung.

Art. 14 Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten

¹ Die Normkosten für die Betreuung eines Kindes über 18 Monate in einer Kindertagesstätte betragen CHF 125.00 pro Betreuungstag.

² Die Normkosten für die Betreuung eines Kindes bis 18 Monate in einer Kindertagesstätte betragen CHF 138.00 pro Betreuungstag. Diese kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Kindertagesstätte den Erziehungsberechtigten effektiv einen «Babytarif» in Rechnung stellt. Ansonsten gelten die Normkosten für Kinder über 18 Monate.

³ Der minimale Elternbeitrag pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte beträgt CHF 20.00.

⁴ Die Höhe des Betreuungsgutscheines pro Betreuungstag ist nach Einkommen abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss der Berechnungstabelle in Anhang 1. Die Berechnung erfolgt stufenlos. Der Betreuungsgutschein pro Betreuungstag wird mathematisch auf den ganzen Franken gerundet und darf nicht höher sein als die Normkosten der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Eigenleistung nach Abs. 3.

⁵ Bei der Gewährung von Rabatten durch die Kindertagesstätte oder Beiträgen durch die Arbeitgeber, welche zu einem tieferen Tarif als den anerkannten Normkosten führen, wird die Differenz zwischen den Normkosten und dem effektiven Tarif vom Betreuungsgutschein in Abzug gebracht.

⁶ Für die Betreuung eines Kindes pro Halbtage mit Mittagessen reduziert sich die Höhe des Betreuungsgutscheines um 25%.

⁷ Für die Betreuung eines Kindes pro Halbtage ohne Mittagessen reduziert sich die Höhe des Betreuungsgutscheines um 50%.

⁸ Es werden nur so viele Betreuungstage pro Jahr angerechnet wie effektiv durch die Kindertagesstätte verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

Art. 15 Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Tagesfamilien

¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug, der Organisation der Tagesfamilien, finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuungsplätze.

² KiBiZ Kinderbetreuung Zug ermittelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und verrechnet die Betreuungsgutscheine direkt mit der Gemeinde. Es gilt die aktuelle Tarifordnung der KiBiZ Tagesfamilien.

³ Für die Betreuung in privat organisierten Tagesfamilien, die nicht bei KiBiZ Tagesfamilien angeschlossen sind, werden keine finanziellen Beiträge der Gemeinde ausgerichtet.

Art. 16 Betreuungsgutscheine für die schulergänzende Betreuung

¹ Die Normkosten für die Betreuung eines Kindes im Rahmen der schulergänzenden Betreuung betragen CHF 58.00 pro Betreuungsnachmittag. Ein Betreuungsnachmittag umfasst die Betreuung während 6 Stunden zuzüglich Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen entsprechen dabei den Kosten für eine Betreuungsstunde.

² Der minimale Elternbeitrag pro Betreuungsnachmittag in der schulergänzenden Betreuung beträgt CHF 11.00.

³ Die Höhe des Betreuungsgutscheines pro Betreuungsnachmittag ist nach Einkommen abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss der Berechnungstabelle in Anhang 2. Die Berechnung erfolgt stufenlos. Der Betreuungsgutschein pro Betreuungsnachmittag wird mathematisch auf den halben Franken gerundet.

4.1-1.1

Einwohnergemeinde Oberägeri

⁴ Die Höhe der Betreuungsgutscheine für die anderen möglichen Betreuungsmodulen gemäss der Betriebsordnung schulergänzende Betreuung bemisst sich im Verhältnis der Anzahl Betreuungsstunden pro Modul zur Anzahl Betreuungsstunden für den ganzen Betreuungsnachmittag. Die Betreuungsgutscheine für die anderen Betreuungsmodulen werden mathematisch auf den halben Franken gerundet.

⁵ Für den einmaligen Besuch des Mittagstisches gelangt das Modell der Betreuungsgutscheine nicht zur Anwendung. Der Elternbeitrag für den einmaligen Besuch des Mittagstisches beträgt CHF 20.00.

⁶ Für sämtliche Belange der schulergänzenden Betreuung, welche nicht die Berechnung der Betreuungsgutscheine betreffen, gilt die Betriebsordnung schulergänzende Betreuung der Einwohnergemeinde Oberägeri (213.41).

A1 Anhang 1: Kindertagesstätte

Art. A1-1

¹ Kindertagesstätte, Betreuungsgutscheine werden stufenlos festgelegt und auf ganzen Franken gerundet:

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder über 18 Mt. (Basis Normkosten CHF 125.00)	Höhe Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder unter 18 Mt. (Basis Normkosten Baby CHF 138.00)
CHF 0.00	CHF 105.00	CHF 118.00
CHF 5'000.00	CHF 105.00	CHF 118.00
CHF 10'000.00	CHF 98.82	CHF 111.06
CHF 15'000.00	CHF 92.65	CHF 104.12
CHF 20'000.00	CHF 86.47	CHF 97.18
CHF 25'000.00	CHF 80.29	CHF 90.24
CHF 30'000.00	CHF 74.12	CHF 83.29
CHF 35'000.00	CHF 67.94	CHF 76.35
CHF 40'000.00	CHF 61.76	CHF 69.41
CHF 45'000.00	CHF 55.59	CHF 62.47
CHF 50'000.00	CHF 49.41	CHF 55.53
CHF 55'000.00	CHF 43.24	CHF 48.59
CHF 60'000.00	CHF 37.06	CHF 41.65
CHF 65'000.00	CHF 30.88	CHF 34.71
CHF 70'000.00	CHF 24.71	CHF 27.76

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder über 18 Mt. (Basis Normkosten CHF 125.00)	Höhe Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder unter 18 Mt. (Basis Normkosten Baby CHF 138.00)
CHF 75'000.00	CHF 18.53	CHF 20.82
CHF 80'000.00	CHF 12.35	CHF 13.88
CHF 85'000.00	CHF 6.18	CHF 6.94
CHF 90'000.00	CHF 0.00	CHF 0.00

A2 Anhang 2: Schulergänzende Betreuung

Art. A2-1

¹ Schulergänzende Betreuung, Betreuungsgutscheine werden stufenlos festgelegt und auf 50 Rappen gerundet:

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutscheine ganzer Nachmittag (11:30–17:30 h) (6 Std. Betreuung und Mittagessen = 7 Std.)
CHF 0.00	CHF 47.00
CHF 5'000.00	CHF 47.00
CHF 10'000.00	CHF 44.24
CHF 15'000.00	CHF 41.47
CHF 20'000.00	CHF 38.71
CHF 25'000.00	CHF 35.94
CHF 30'000.00	CHF 33.18
CHF 35'000.00	CHF 30.41
CHF 40'000.00	CHF 27.65
CHF 45'000.00	CHF 24.88
CHF 50'000.00	CHF 22.12
CHF 55'000.00	CHF 19.35
CHF 60'000.00	CHF 16.59
CHF 65'000.00	CHF 13.82
CHF 70'000.00	CHF 11.06
CHF 75'000.00	CHF 8.29
CHF 80'000.00	CHF 5.53
CHF 85'000.00	CHF 2.76
CHF 90'000.00	CHF 0.00

4.1-1.1

Einwohnergemeinde Oberägeri

² Normkostentarife:

Betreuungsangebot	Normkosten	Abgerechnete Anzahl Std.
Mittagstisch (11:30-13:30 Uhr)	CHF 25.00	3
Randstundenbetreuung (13:30-15:00 Uhr)	CHF 12.50	1.5
Randstundenbetreuung (15:00-17:30 Uhr)	CHF 20.50	2.5
Ganzer Betreuungsnachmittag (11:30-17:30 Uhr)	CHF 58.00	7
Ganzer Betreuungstag (08:00-17:30 Uhr)	CHF 87.00	10.5

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.03.2020	01.11.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.03.2020	01.11.2021	Erstfassung	-